



# REGLEMENT ABSTIMMUNGEN

Version November 2025

# Reglement Abstimmungen

<b>Reglement Abstimmungen .....</b>	<b>1</b>
Artikel 1 Zweck des Reglements und Geltungsbereich .....	2
Artikel 2 Stimm- und Wahlbüro .....	2
Artikel 3 Stimmabgabe.....	2
Artikel 4 Stimmrechte AV.....	2
Artikel 5 Stimmrechte VLK.....	2
Artikel 6 Stimmberechtigte .....	2
Artikel 7 Definition Mehrheiten .....	3
Artikel 8 Diskussionsordnung.....	3
Artikel 9 Vorgehen Abstimmungen und Wahlen .....	4
Artikel 10 Einsprache .....	6
Artikel 11 Reglementänderungen .....	6



## **Artikel 1 Zweck des Reglements und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement Abstimmungen regelt die Grundlagen für Abstimmungen und Wahlen des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

<sup>2</sup> Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des STV.

## **Artikel 2 Stimm- und Wahlbüro**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) führt das Stimm- und Wahlbüro an der Abgeordnetenversammlung (AV) bzw. an der Verbandsleitungskonferenz (VLK).

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Zentralvorstands (ZV) wird als Verbindungsperson zum Stimm- und Wahlbüro an der AV bzw. an der VLK bestimmt.

## **Artikel 3 Stimmabgabe**

Die Abstimmungen erfolgen offen. Die anwesenden Stimmberechtigten können durch einfaches Mehr eine geheime Abstimmung beschliessen beziehungsweise verlangen.

## **Artikel 4 Stimmrechte AV**

### **Art. 4.1 Abgeordnetenstimmen**

<sup>1</sup> An der Abgeordnetenversammlung gibt es insgesamt 200 Abgeordnetenstimmen. Alle Mitgliederverbände erhalten mindestens eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Verteilung der restlichen Abgeordnetenstimmen auf die Mitgliederverbände erfolgt unter Berücksichtigung der zahlenden Vereinsmitglieder aller beitragspflichtigen Kategorien ab dem 17. Altersjahr. Massgeblich ist die Anzahl dieser Vereinsmitglieder.

<sup>3</sup> Diese Stimmen werden im Verhältnis der Anzahl Mitglieder mit der mathematischen Rundungsregel (Beispiel:  $24.4 \text{ Stimmen} = 24 \text{ Stimmen} / 5.5 \text{ Stimmen} = 6 \text{ Stimmen}$ ) für jeden Verband errechnet. Noch übrige Stimmen werden anhand der Rundungsdifferenzen zugeteilt.

### **Art. 4.2 Verbandsstimmen**

<sup>1</sup> Die Kantonaltornverbände und Partnerverbände erhalten je zwei Stimmen. Die weiteren Mitgliederverbände erhalten je eine Stimme.

<sup>2</sup> Eine Neugründung von Regionalverbänden auf Basis einer Aufteilung eines bestehenden Mitgliederverbandes darf in Summe nicht zu einer Erhöhung der jeweiligen Verbandsstimmen führen. Die bestehenden Stimmen werden aufgeteilt.

## **Artikel 5 Stimmrechte VLK**

Die Mitgliederverbände erhalten je zwei Stimmen.

## **Artikel 6 Stimmberechtigte**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind sowohl bei der AV wie auch an der VLK alle teilnehmenden Abgeordneten (AV) und Vertreter\*innen (VLK) der stimmberechtigten Verbände.

<sup>2</sup> Die Anwesenheit wird vor Beginn der Versammlung, respektive der Konferenz geprüft und die Stimmen entsprechend dokumentiert. Unabhängig der möglichen Anzahl Stimmen, gilt diejenige Anzahl auf Basis der teilnehmenden Abgeordneten/Vertreter\*innen.



## Artikel 7 Definition Mehrheiten

### Art. 7.1 Absolutes Mehr

Das absolute Mehr bei einer Abstimmung ist bei mindestens der Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus einer Stimme erreicht. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächsthöhere Zahl der Hälfte erreicht werden. Vom Total der abgegebenen Stimmen werden leere (bzw. Enthaltungen) und ungültige Stimmen abgezogen.

Beispiele	A	B
eingegangene Stimmzettel	142	49
ungültige Stimmzettel	3	4
leere Stimmzettel / Enthaltungen	5	6
gültige Stimmen	134	39
Hälfte (:2)	67	19.5
absolutes Mehr	68	20

### Art. 7.2 Einfaches Mehr

Das einfache Mehr entspricht der höheren Anzahl Stimmen, die ein Geschäft bzw. ein Antrag auf sich vereinigt.

### Art. 7.3 Relatives Mehr

Das relative Mehr ist der Unterschied in den Stimmen oder Prozenten, den der/die Gewinner\*in einer Wahl im Vergleich zum/r Zweitplatzierten hat. Es hat zur Bestimmung eines/r Wahlsiegers\*in keine Relevanz.

### Art. 7.4 Ungültige Stimmen

Als ungültige Stimmen gelten nicht identifizierbare Namen, nicht offiziell zur Wahl stehende Kandidaturen, Bemerkungen sowie Worte, die nicht klar als ja oder nein identifizierbar sind (jein, ...).

## Artikel 8 Diskussionsordnung

### Art. 8.1 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Diskussionsordnung gilt sowohl für die AV wie auch die VLK.

<sup>2</sup> Anträge werden jeweils von dem/der Versammlungsleiter\*in verlesen und wenn nötig erläutert.

<sup>3</sup> Der/die Versammlungsleiter\*in kann verlangen, dass ein Änderungsantrag schriftlich eingereicht wird.

### Art. 8.2 Ordnungsanträge

<sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge, die den Ablauf einer AV, VLK oder das Verfahren einer Abstimmung betreffen. Diese müssen zu Beginn der AV, VLK, respektive Abstimmung eingereicht werden. Die Einreichung kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich oder mündlich an die Versammlungsleitung erfolgen.

<sup>2</sup> Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig. Für die Zulässigkeit bedürfen sie der einfachen Mehrheit.

### Art. 8.3 Verspätete und an der Versammlung gestellte Anträge

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge und Wahlvorschläge können an der AV bzw. VLK traktandiert werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt auch für erst an der Versammlung selbst gestellte Anträge und Wahlvorschläge.



## **Art. 8.4            Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt zuerst über Anträge auf Eintreten/Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab. Diese Anträge bedürfen eines einfachen Mehrs.

<sup>2</sup> Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Zentralvorstand (ZV) zurück. Bei Verschiebung muss das Geschäft an der nächsten VLK besprochen werden. Bei Rückweisung muss das Geschäft inhaltlich überarbeitet werden und an der nächsten VLK besprochen werden.

## **Art. 8.5            Mehrere Anträge**

Liegen mehrere Anträge vor, so werden diese nacheinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag, der am meisten Stimmen erhält, gilt als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Gremiums ZV.

## **Artikel 9            Vorgehen Abstimmungen und Wahlen**

### **Art. 9.1            Allgemeines**

<sup>1</sup> Abstimmungen sind Verfahren, bei denen anwesende Abgeordnete/Vertreter\*innen ihre Präferenzen zu einem bestimmten Thema äussern.

<sup>2</sup> Wahlen sind eine spezifische Form von Abstimmungen, welche personenbezogen sind und im Rahmen der AV stattfinden. In den statutarisch vorgesehenen Ausnahmefällen können auch an der VLK Wahlen stattfinden.

### **Art. 9.2            Unklares Ergebnis**

Wenn die Stimmzählenden über das Ergebnis im Zweifel sind bzw. ein/e Stimmberechtigte\*r eine Auszählung verlangt, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen auf Anordnung der/s Versammlungsleitung laut gezählt.

### **Art. 9.3            Spezifische Geschäfte**

<sup>1</sup> Sofern nicht anders definiert, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (einfaches Mehr).

<sup>2</sup> Anträge über Sachgeschäfte, die von der AV genehmigt werden, gelten nur dann als genehmigt, wenn sie sowohl die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der anwesenden Verbände auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit nach Stimmberechtigten gilt der Stichentscheid des Gremiums ZV.

<sup>3</sup> Anträge zum Budget werden jeweils zuerst auf der tiefsten zu entscheidenden Ebene besprochen und entschieden. Erst am Schluss soll in der Gesamtheit über das Budget entschieden werden. Wird das Budget an der AV abgelehnt, so hat der ZV die beanstandeten Posten zu überprüfen, wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen und an der nächsten VLK oder ausserordentlichen AV wieder vorzutragen. Eine Abnahme muss spätestens im ersten Quartal des entsprechenden Jahres durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Anträge zu Rechnungsgeschäften werden jeweils zuerst auf der tiefsten zu entscheidenden Ebene besprochen und entschieden. Erst am Schluss soll in der Gesamtheit über die Jahresrechnung entschieden werden. Wird die Jahresrechnung an der VLK abgelehnt, so hat der ZV die beanstandeten Posten zu überprüfen, wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen und an der nächsten VLK wieder vorzutragen.

<sup>5</sup> Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliederverbänden ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>6</sup> Für die Anpassungen der Statuten gelten die Regelungen der Statuten.



<sup>7</sup> Für die Auflösung des STV gelten die Regelungen der Statuten.

#### **Art. 9.4 Offene Abstimmungen**

<sup>1</sup> Für die offenen Abstimmungen werden vor Versammlungsbeginn farblich assortierte Stimmausweise für die Verbands- und die Abgeordnetenstimmen verteilt.

<sup>2</sup> Bei den offenen Abstimmungen, welche auch ein Verbändemehr voraussetzen, werden zuerst die Abgeordnetenstimmen und danach die Verbandsstimmen ermittelt.

<sup>3</sup> Ist bei offenen Abstimmungen das Resultat eindeutig, kann auf eine Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

<sup>4</sup> Ist das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig oder wird ausdrücklich die Auszählung der Stimmen verlangt, hat der/die Versammlungsleiter\*in eine Auszählung der Stimmen zu verlangen.

#### **Art. 9.5 Geheime Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Für geheime Abstimmungen werden farblich assortierte Stimmausweise für die Verbands- und Abgeordnetenstimmen vorbereitet und unmittelbar vor den Abstimmungen verteilt.

<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen geheim, wenn sich mehrere Kandidaten\*innen um eine Vakanz bewerben. In diesem Fall werden Wahlzettel vorbereitet und vor Versammlungsbeginn abgegeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass an der AV eine neue Kandidatur vorgeschlagen und akzeptiert werden kann.

#### **Art. 9.6 Ablauf Wahlen**

<sup>1</sup> Für den ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beim dritten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme für eine/n Kandidat\*in gültig abgegeben haben.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit finden so lange weitere Wahlen statt, bis ein/e Kandidat\*in gewählt ist.

<sup>3</sup> Ist für ein Amt nur ein/e Kandidat\*in nominiert, gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Die Wahlen für den ZV werden nach folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Präsidium des ZV
2. alle weiteren Mitglieder einzeln (nach Dienstalter und alphabetisch nach Nachnamen)

<sup>5</sup> Die Wahlen für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Präsidium der GPK
2. alle weiteren Mitglieder einzeln (nach Dienstalter und alphabetisch nach Nachnamen)

<sup>6</sup> Die Wahlen für die Ethikkommission (EK) werden nach folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Präsidium der EK
2. alle weiteren Mitglieder einzeln (nach Dienstalter und alphabetisch nach Nachnamen)

#### **Art. 9.7 Kommunikation Abstimmungen und Wahlen**

Für die Kommunikation von Ergebnissen von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Statuten.



## Artikel 10 Einsprache

<sup>1</sup> Jede/r Stimmberechtigte\*r kann bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln erheben.

<sup>2</sup> Der/die Versammlungsleiter\*in entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

## Artikel 11 Reglementänderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements werden durch die AV genehmigt.

### Schweizerischer Turnverband



Fabio Corti  
Zentralpräsident STV



Stefan Riner  
Direktor STV

### Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe November 2025	AV am 1. November 2025	1. Januar 2026

